

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2015/6 vom 20. Juli 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2015_6

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2015/6 du 20 juillet 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2015/6 del 20 luglio 2016

Regeste

Art. 23 Abs. 1 AVIG. Art. 37 Abs. 1 und 2 AVIV. Versicherter Verdienst. Ist die versicherte Person während des Bemessungszeitraums arbeitsunfähig, ist für die Bemessung des versicherten Verdienstes nicht auf das Krankentaggeld abzustellen, sondern auf jenes Einkommen, das sie normalerweise erzielt hätte (E. 2.2 mit Hinweis) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juli 2016, AVI 2015/6). Entscheid vom 20. Juli 2016

Erwägungen

E. 1

Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AVIG). Zum massgebenden Lohn gehören namentlich Provisionen und Bonuszahlungen (AVIG-Praxis Arbeitslosenentschädigung C2). Der versicherte Verdienst bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate (Art. 11) vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 37 Abs. 1 AVIV). Er bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Absatz 1 (Abs. 2). Der Bemessungszeitraum beginnt, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug, am Tag vor dem Eintritt eines anrechenbaren Verdienstauffalls. Voraussetzung ist, dass vor diesem Tag mindestens zwölf Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegen (Abs. 3).

E. 2

2.1 Vorliegend ist zunächst der Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst festzulegen. In der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung gab der Beschwerdeführer an, der Stellenantritt sei ab 1. Juni 2013 möglich (act. G 4.1/294). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wurde alsdann per 3. Juni 2013 (Montag) eröffnet, was vom Beschwerdeführer nicht beanstandet wurde. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit dauert damit korrekt vom 3. Juni 2011 bis zum 2. Juni 2013 (vgl. act. G 4.1/186). Zudem erwuchs die Verfügung vom 30. Juli 2013, wonach der Beschwerdeführer ab 1. Juni 2013 zu 100 % vermittlungsfähig sei (act. G 4.1/203), soweit ersichtlich, unangefochten in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer war somit zwar während der Kündigungsfrist nicht vermittlungsfähig. In Anwendung des vorzitierten Art. 37 Abs. 3 AVIV kann jedoch der „Beginn“ (eigentlich das Ende) des Bemessungszeitraums auf den 28. Februar 2013 gelegt werden, nachdem der

Beschwerdeführer ab dem 1. März 2013 einen anrechenbaren Verdienstausschlag erlitten hat und davor mindestens zwölf Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin erzielte der Beschwerdeführer nach der faktisch fristlosen Entlassung per 16. März 2013 (bzw. eben bereits ab der Einstellung der Krankentaggelder per Ende Februar 2013) ausser den vernachlässigbar geringen Bestandesprovisionen kein übliches Einkommen mehr. Der tatsächliche Verdienstausschlag während der Kündigungsfrist vom 16. März bis zum 31. Mai 2013 (bzw. ab Anfang März 2013) ist somit nicht auf ein üblicherweise schwankendes Einkommen zurückzuführen. Es scheint mithin gerechtfertigt, den Fall analog zu AVIG-Praxis ALE C22 1. Beispiel zu behandeln. Damit ist der Bemessungszeitraum auf den Zeitraum vom 1. September 2012 bis zum 28. Februar 2013 bzw. vom 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2013 festzulegen.

2.2 Während dieses ganzen - auch während des längeren - Zeitraums war der Beschwerdeführer arbeitsunfähig und bezog ein Taggeld der Krankenversicherung. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist als Ausgangspunkt für die Berechnung des versicherten Verdienstes nicht auf dieses Krankentaggeld abzustellen (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV, vgl. auch WML Rz 2065, wonach Krankentaggelder nicht zum massgebenden Erwerbseinkommen gehören). Vielmehr ist für Zeiten, die nach Art. 13 Abs. 2 Bst. b - d AVIG als Beitragszeiten angerechnet werden, derjenige Lohn massgebend, den die versicherte Person normalerweise erzielt hätte (Art. 39 AVIV, vgl. auch AVIG-Praxis ALE Ziff. C3). Der Beschwerdeführer beantragt, es sei dazu auf das Durchschnittseinkommen der Jahre 2001 bis 2010, eventualiter auf jenes der Jahre 2009 und 2010 und subeventualiter auf jenes im Jahr 2010 abzustellen. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass das Bundesgericht in seinem neueren Entscheid 8C_218/2014 vom 9. Februar 2015 festgehalten hat, es rechtfertige sich in einem solchen Fall, analog zur Regelung von Art. 37 Abs. 1 und 2 AVIV auf das höhere des in den letzten sechs bzw. zwölf Monaten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielte Durchschnittseinkommen abzustellen (E. 5.2.2).

2.3 Gemäss Angaben der Versicherung X.____ und der Arbeitgeberin trat die 100 %ige Arbeitsunfähigkeit am 10. August 2011 ein (vgl. act. G 4.1/208 und 212). Den Kumulativjournalen ist indes zu entnehmen, dass das Einkommen des Beschwerdeführers bereits seit Anfang 2011 deutlich gesunken war. Ein eigentlicher Einkommenseinbruch ist insbesondere ab Februar 2011 erkennbar (act. G 4.1/62). Nachdem der Beschwerdeführer unter einer Burnout-Erkrankung gelitten hatte, erscheint plausibel, dass die erfolgsabhängige Entlohnung bereits einige Zeit vor der „offiziellen“ Krankschreibung durch die Versicherung zurückgegangen war. Es erscheint damit gerechtfertigt, ähnlich dem Subeventualantrag auf den Zeitraum von August 2010 bis Januar 2011 (6 Monate) bzw. auf jenen von Februar 2010 bis Januar 2011 (12 Monate) abzustellen. Im 6-Monats-Zeitraum ergibt sich damit ein durchschnittlicher monatlicher Verdienst von Fr. 4'811.--. So erzielte der Beschwerdeführer in den Monaten August 2010 bis Januar 2011 ahv-pflichtige Provisionen von Fr. 2'140.85, Fr. - 979.80, Fr. 4'526.30, Fr. 4'262.75, Fr. 2'030.60 und Fr. 4'163.25. Zusätzlich ist gemäss dem Entstehungsprinzip die im Juli 2011 ausbezahlte Sonderbonifikation für 2010 (abzüglich 25 % AHV-Freibetrag) anteilmässig zu berücksichtigen, nachdem der Sonderbonus gemäss Angaben der Arbeitgeberin eine Vergütung auf den Bestand der historisch getätigten Geschäfte bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres ist (act. G 4.1/80). Bei der 6-monatigen Bemessungsperiode ist somit die Hälfte der Sonderbonifikation 2010, mithin ein Betrag von Fr. 12'721.50 (Fr. 33'924.--: 2, abzüglich 25 % AHV-Freibetrag [vgl. act. G 4.1/62 f.]) anzurechnen. Die nach dem gleichen Prinzip durchgeführte Vergleichsrechnung mit dem 12-monatigen

Bemessungszeitraum von Februar 2010 bis Januar 2011 (nunmehr mit ganzer Sonderbonifikation 2010) ergibt ein durchschnittliches ahv-pflichtiges Einkommen von Fr. 6'091.-- pro Monat und stellt damit den massgebenden versicherten Verdienst dar. So erzielte der Beschwerdeführer zusätzlich zu den vorgenannten Einkommen in den Monaten Februar bis Juli 2010 folgende ahv-pflichtige Provisionen: Fr. 2'137.30, Fr. 3'018.40, Fr. 2'289.20, Fr. 6'418.15, Fr. 4'331.-- und im Juli 2010 Fr. 13'313.80 (Fr. 800.-- + Fr. 16'951.75, abzüglich AHV-Freibetrag von 25 %). Als Sonderbonifikation ist hier ein Betrag von Fr. 25'443.-- anzurechnen (Fr. 33'924.-- abzüglich 25 % AHV-Freibetrag).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.